



Vereinsförderung in Walldorf

Die Richtlinien



1	Voraussetzung für die Förderung	4
2	Regelförderung	4
3	Fahrtkosten	4
4	Meisterschaften	5
5	Vereinsjubiläen	6
6	Bedeutende Wettkämpfe und Begegnungen	6
7	Kulturelle Vereine	7
8	Betriebskostenzuschüsse	7
9	Übungs- und Jugendleiter	7
10	Baumaßnahmen	8
11	Anschaffungen	8
12	Freizeiten	9
13	Auszahlung	9
14	Darlehen	9
15	Partnerschaften	10
16	Fahrten zu Partnerstädten	10
17	Schulfördervereine	11
18	Schulpartnerschaften	11



Der Walldorfer Gemeinderat hat die Richtlinien für die Vereinsförderung der Stadt am 13. November 2012 neu gefasst. Diese stellen wir Ihnen in der vorliegenden Broschüre vor, die für Sie bestimmt ein wichtiges Nachschlagewerk wird, das Sie auch unter www.walldorf.de einsehen können.

Wir fördern die Eigeninitiative der Vereine gerne, denn diese leisten einen wichtigen Beitrag zum kulturellen und sportlichen Leben unserer Stadt. Sie stärken das Miteinander, was vor allem für die Jugendarbeit sehr wichtig ist, die wir auch mit den neuen Richtlinien besonders berücksichtigen.

Die Stadt unterstützt ihre Vereine nicht nur mit Geldbeträgen, sondern überlässt ihnen auch ihre Räume und Sportanlagen für Proben, Training, Aufführungen und Spiele. Die moderaten Entgelte, die unsere tatsächlichen Kosten keineswegs decken, sind daher eine weitere Form der Unterstützung. Wir zählen darauf, dass die geförderten Vereine ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten führen und zu diesem Zweck auch eng zusammenarbeiten.

Dem Gemeinderat danke ich herzlich für seine positiven Entscheidungen, durch die diese umfassende Förderung erst möglich wird.

Wir freuen uns über ein breites und offenes kulturelles und sportliches Angebot.

Walldorf, im April 2013

A handwritten signature in black ink that reads "Christiane Staab".

Christiane Staab
Bürgermeisterin

1 Voraussetzung für die Förderung

- 1.1** Fördermittel nach diesen Richtlinien erhalten eingetragene Walldorfer Vereine,
 - die auf Wunsch der Stadt Walldorf bei Veranstaltungen kostenlos mitwirken,
 - im öffentlichen Interesse tätig sind sowie gemeinnützig im Sinne der Paragraphen 52 bis 68 der Abgabenordnung sind und vorwiegend der Allgemeinheit dienen,
 - einem überörtlichen Verband angehören und
 - deren Mitglieder zu insgesamt mehr als 50 v. H. ihren 1. Wohnsitz in Walldorf haben. Diese Voraussetzung wird bei den Vereinen, die nach dem 31.12.2011 in die Förderung aufgenommen werden, in regelmäßigen Abständen überprüft. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, erhalten sie keine Förderung im Sinne dieser Richtlinie.
- 1.2** Vereine/Vereinigungen, die schon vor dem 1.1.2012 gefördert wurden, genießen, unabhängig von der künftigen Mitgliederentwicklung, Bestandschutz.
- 1.3** Von der Vereinsförderung ausgeschlossen sind Vereine, die nach anderen Richtlinien oder Grundsätzen von der Stadt mittelbar oder unmittelbar gefördert werden. Dies gilt insbesondere für Fördervereine nach den Punkten 15 und 17 dieser Richtlinien.
- 1.4** Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind vor der betreffenden Anschaffung oder Maßnahme zu stellen.

2 Regelförderung

- 2.1** Der im Verwaltungshaushalt zur Verfügung gestellte Betrag wird nach Abzug der Vorwegentnahmen (Punkt 3 bis 9) als laufende jährliche Förderung wie folgt vergeben:
 - 70 v. H. des Betrages nach der Anzahl der Jugendlichen unter 18
 - 30 v. H. des Betrages nach der Anzahl der sonstigen Mitglieder
- 2.2** Auswärtige Mitglieder werden mit einem Faktor von 0,3 gewertet.

3 Fahrtkosten

- 3.1** Die Stadt Walldorf gewährt Mitgliedern eines ortsansässigen, Sport treibenden Vereins oder einer satzungsgemäßen Abteilung im Sinne von Punkt 1, die an Regio-(Nordwürttemberg/ Nordbaden), Badischen, Baden-Württembergischen, Süddeutschen, Deutschen und Europameisterschaften teilnehmen, auf Antrag nachträglich einen Fahrtkostenzuschuss. Dieser beträgt bis zu 75 v. H. der Kosten der Bahnfahrkarte II. Klasse ab Wiesloch-Walldorf zum Wettkampfort und zurück, höchstens jedoch 55 € pro Person. Die Zuwendungen sind auf drei Meisterschaften je Teilnehmer/Mannschaft und Jahr begrenzt, von anderer Seite bewilligte Zuschüsse sind anzurechnen. Fahrten mit dem PKW können analog dieser Regelung bezuschusst werden. Alle Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrtkosten sind auszunutzen. Bei Auslandsfahrten wird sinngemäß verfahren. Die Anträge sind bis zum 15. November eines jeden Jahres einzureichen.

- 3.2** Zur Ermittlung des Zuschusses ist eine Fahrpreisauskunft der Deutschen Bahn AG oder eines anderen autorisierten Verkehrsunternehmens vorzulegen. Auswärtige Vereine, für die Walldorfer Sportler an einer Meisterschaft teilnehmen, erhalten keinen Zuschuss.
- 3.3** Als Regio-, Badische, Baden-Württembergische, Süddeutsche, Deutsche und Europameisterschaften gelten Meisterschaften, die vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben und vergeben werden.
- 3.4** Zusätzlich werden Fahrtkosten für Begleiter von Wettkämpfern wie folgt erstattet:
- bei 10-20 aktiven Wettkämpfern 1 Begleiter
 - bei 21-30 aktiven Wettkämpfern 2 Begleiter
 - bei 31-40 aktiven Wettkämpfern 3 Begleiter usw.

4 Meisterschaften

Auf Antrag erhalten Vereine folgende Zuwendungen für die Erringung nachstehender Meisterschaften:

4.1 Jugendmannschaften in höchster Spielklasse ihrer Altersgruppe:

- | | |
|---|-------|
| • Badische Meisterschaft/ Regio-Meisterschaft | 160 € |
| • Baden-Württembergische Meisterschaft | 200 € |
| • Süddeutsche Meisterschaft | 250 € |
| • Deutsche Meisterschaft | 400 € |

Die Zuwendung wird für die höchste erreichte Meisterschaft gewährt.

4.2 Sonstige Mannschaften werden jeweils gefördert, wenn sie in der höchsten Spielklasse jeder Sportart antreten, in der der Verein vertreten ist und zwar,

- | | |
|--|-------|
| • bei einer Meisterschaft, die gleichzeitig mit dem Aufstieg in eine höhere Spielklasse verbunden ist bzw. bei Meisterschaften in der höchsten Spielklasse mit | 300 € |
| • bei einer sonstigen Meisterschaft ohne Aufstieg in eine höhere Spielklasse mit | 200 € |

bei Erringen nationaler Meisterschaften:

- | | |
|---|-------|
| • Badische Meisterschaft/ Regio-Meisterschaft | 300 € |
| • Baden-Württembergische Meisterschaft | 350 € |
| • Süddeutsche Meisterschaft | 400 € |
| • Deutsche Meisterschaft | 500 € |

Bezuschusst wird nur die höchste erreichte Meisterschaft.

4.3 Einzelmeisterschaften werden wie folgt bezuschusst:

1. Badischer Meister/ Regio-Meister	100 €
1. Baden-Württembergischer Meister	160 €
1. Süddeutscher Meister	200 €
1. Deutscher Meister	300 €

4.4 Die Zuwendungen unter Punkt 4.1 und 4.2 werden in voller Höhe gewährt, wenn die Mannschaft aus mindestens fünf Teilnehmern besteht. Bei kleineren Mannschaften ermäßigt sich der Betrag entsprechend.

5 Vereinsjubiläen

5.1 Gefördert werden Jubiläen, bei denen der Verein oder die satzungsmäßige Abteilungsleitung durch offizielle Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt. Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt bei:

25. Jubiläum	125 €	80. Jubiläum	400 €
40. Jubiläum	200 €	90. Jubiläum	450 €
50. Jubiläum	250 €	100. Jubiläum	1.000 €
60. Jubiläum	300 €	110. Jubiläum	550 €
70. Jubiläum	350 €	120. Jubiläum	600 €
75. Jubiläum	375 €	125. Jubiläum	625 €

5.2 Bei darüber hinausgehenden „runden“ Jubiläen werden pro Jahr 5 € zugrunde gelegt. Jubiläumszuschüsse sind von den Vereinen jeweils bis zum 30. Juni des Jubiläumsjahres zu beantragen.

6 Bedeutende Wettkämpfe und Begegnungen

6.1 Werden von den Vereinen bedeutsame Wettkämpfe oder Begegnungen ausgerichtet, so können Preise und Ehrengaben im Wert von bis zu 550 € als Preis der Stadt Walldorf je Verein bzw. je Abteilung jährlich oder als Zuschuss zur Beschaffung von Preisen und Ehrengaben zur Verfügung gestellt werden. Als bedeutsame Wettkämpfe und Begegnungen werden Meisterschaften auf badischer oder höherer Ebene gewertet.

6.2 Darüber hinaus kann für überregionale Begegnungen, die in Walldorf ausgetragen werden, eine Zuwendung im Einzelfall bis zu 4.500 € gewährt werden. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Gemeinderat.

7 Kulturelle Vereine

7.1 Musik- und Gesangsvereine erhalten bei der Durchführung von Konzerten einen Zuschuss von jährlich 100 €. Für die Teilnahme an Wertungsveranstaltungen (z. B. Wertungsingen) gilt Punkt 4 der Vereinsförderungsrichtlinien analog.

8 Betriebskostenzuschüsse

8.1 Die Stadt Walldorf gewährt Vereinen im Sinne von Punkt 1 einen Betriebskostenzuschuss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anlage

- im Eigentum bzw. im Besitz des Vereins steht,
- auf Walldorfer Gemarkung liegt und die Mehrheit der Mitglieder Walldorfer Einwohner sind,
- nach Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht oder ihrem Charakter nach der sportlichen Betätigung, dem Freizeitsport oder der Erholung der Allgemeinheit dient,
- sich in einem gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, dass auf den Vereinsanlagen ohne Unfallgefahr die Vereinstätigkeit ausgeübt werden kann,
- bei Bedarf schulischen Zwecken, der Stadt und anderen Vereinen zur Verfügung steht
- mindestens sechs Monate im Kalenderjahr für Vereinszwecke genutzt werden kann.

8.2 Betriebskostenzuschüsse werden nicht gewährt, wenn

- bei einer Weitervermietung der Anlagen erhebliche Einnahmen erzielt werden,
- Anlagen einer Firma oder einem Unternehmen zur Verfügung gestellt, oder von diesen entsprechend angepachtet werden,
- es sich um Pferderennbahnen und Landebahnen für Flugsport handelt.

8.3 Die Förderhöhe beträgt im Einzelnen:

- | | |
|--|------------------------|
| • Vereinseinrichtungen mit besonders hohem Betriebs- und Pflegeaufwand (z. B. Kegelsport-, Turn- oder Sporthallen) | 15,00 €/m ² |
| • Umkleide-, Dusch-, Wasch- und Sanitarräume | 15,00 €/m ² |
| • Jugendräume | 15,00 €/m ² |
| • Versammlungs- und Ausstellungsräume | 0,50 €/m ² |
| • für intensiv zu pflegende Anlagen (Sportplätze, Tennisanlagen, leichtathletische Anlagen, Tierpark, Schießanlagen) | 0,20 €/m ² |
| • für sonstige Außenflächen (z. B. Reitsport, Motorsport, Gartenanlagen, Vogelschutzgebiet) | 0,10 €/m ² |

9 Übungs- und Jugendleiter

9.1. Vereine erhalten für jeden Übungs- bzw. Jugendleiter, der Jugendliche und Schüler betreut, einen Zuschuss pro Übungs- und Gruppenstunde. Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Betreuten zwischen dem vollendeten 6. und 18. Lebensjahr. Stichtag ist jeweils der 1. Januar des betreffenden Jahres. Der Zuschuss beträgt 1,50 € pro Übungs- bzw. Gruppenstunde bis zu einem Höchstbetrag von 150 € jährlich. Die Anzahl der Übungs- bzw. Jugendleiter wird errechnet aus der Anzahl der innerhalb eines Vereins betreuten Jugendlichen. Für jeweils zehn Jugendliche wird ein Übungs- bzw. Jugendleiter anerkannt.

9.2 Musik- und Gesangvereine erhalten für ihren Chorleiter bzw. Dirigenten einen Zuschuss. Dieser beträgt pro zehn aktive Mitglieder 150 € pro Jahr.

10 Baumaßnahmen

- 10.1** Die Stadt gewährt Zuschüsse zum Bau und zur Erweiterung von Vereinsheimen und Sportstätten. Der Zuschuss wird gewährt, wenn die Stadt selbst oder andere Vereine nicht in der Lage sind, die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Bezuschusst werden auch Generalinstandsetzungen größeren Umfangs.
- 10.2** Für die Bemessung der Zuwendung ist der vom Regierungspräsidium oder einem Verband (z. B. Badischer Sportbund) festgesetzte zuschussfähige Aufwand maßgebend. Erfolgt keine Bezuschussung durch Land, Kreis oder einen Verband, wird der zuschussfähige Bauaufwand durch den zuständigen Fachbereich der Stadt ermittelt.
- 10.3** Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 10 v. H. der zuschussfähigen Bauaufwendungen. Steht das Vereinsgelände einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung, kann der Zuschuss erhöht werden. Der Antrag stellende Verein hat eine Eigenleistung mindestens in Höhe von 25 v. H. der Bauaufwendungen zu erbringen. Vor Beginn der Maßnahme muss die gesicherte Finanzierung dargestellt werden. Die Kosten der Baugenehmigung werden in voller Höhe durch die Stadt übernommen.
- 10.4** Die Zuschussanträge sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadt zu stellen. Einem Antrag sind alle zur Beurteilung einer Maßnahme notwendigen Unterlagen wie Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne usw. anzuschließen. Nachbewilligungen für bereits abgeschlossene oder vor Zuschussgewährung begonnene Maßnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 10.5** Gefördert werden die Gebäude, Räume oder Anlagen, die zur Ausübung der Vereinstätigkeit erforderlich sind. Bei einer Mischnutzung kann eine anteilige Förderung erfolgen. Maßnahmen zu Energieeinsparung werden dann bezuschusst, wenn die geltenden Energieeinsparungsvorschriften eingehalten werden.

11 Anschaffungen

- 11.1** Für die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten können Zuschüsse in Höhe von 25 v. H., maximal 12,50 € pro aktives Mitglied jährlich, gewährt werden. Ausgenommen von der Förderung sind Tiere und Fahrzeuge. In besonderen Fällen kann nach vorangegangener Einzelfallprüfung auch die Fahrzeugbeschaffung förderfähig sein.
- 11.2** Für die Anschaffung vereinseigener Musikinstrumente mit einem Mindestanschaffungswert von 200 € können Zuschüsse in Höhe von 25 v. H., maximal 12,50 € pro aktives Mitglied jährlich, gewährt werden.
- 11.3** Für sonstige Anschaffungen, die für den Vereinszweck benötigt werden, können analog zu den Punkten 11.1 und 11.2 Zuschüsse gewährt werden.
- 11.4** Auf Antrag des Vereins können Zuschüsse nach den Punkten 11.1, 11.2 und 11.3 bei größeren Anschaffungen auf fünf Jahre im Voraus zinslos gewährt werden.

12 Freizeiten

- 12.1** Die Stadt gewährt Walldorfer Vereinen und Jugendverbänden Zuschüsse zur Durchführung von Erholungs- und Freizeitmaßnahmen. Pro Tag und Übernachtung werden 2,50 € pro teilnehmendem Jugendlichen gewährt.
- 12.2** Bezuschusst werden Jugendliche nach Punkt 12.1 vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Kinder aus Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern erhalten den doppelten Zuschuss. Nach Beendigung der Maßnahme ist der Stadt eine Teilnehmerliste vorzulegen, aus der Name, Vorname, Adresse und Alter hervorgehen. Die Teilnehmer bestätigen durch Unterschrift auf der Liste die Teilnahme an der Freizeit.

13 Auszahlung

- 13.1** Die Auszahlung der Zuwendungen nach diesen Richtlinien erfolgt zum 1. Dezember jedes Jahres. Dem Grunde und der Höhe nach feststehende Betriebskostenzuschüsse können vorab als Abschlagszahlung ausgezahlt werden.
- 13.2** Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederbestandsmeldung, die der Stadt in Abständen von zwei Jahren unaufgefordert vorzulegen ist. An die Vorlage der Meldung kann durch die Stadt erinnert werden. Maßgebend ist die Bestandsmeldung des Vorjahres an den Dachverband, wie z. B. an den Sportbund, Musikverband, Sängerbund usw.
- 13.3** Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung kann ein Ausschluss von der Gewährung der Förderungsmaßnahmen erfolgen. Der Ausschluss kann auf Dauer oder auf Zeit durch den Gemeinderat ausgesprochen werden und sich auf die gesamten Richtlinien oder auf Teile davon beziehen.
- 13.4** Vereine, die bis zum 30. November des entsprechenden Jahres keine Mitgliederbestandsmeldung vorgelegt haben, erhalten keine Zuschüsse.

14 Darlehen

- 14.1** Bei unvorhergesehenen Notlagen besteht die Möglichkeit, Vereinsförderungsmittel im Wege eines Darlehens für fünf Jahre im Voraus zu erhalten, wobei die Mittel für die Jugendarbeit abgezogen werden. Das Darlehen ist in fünf gleichen Jahresraten zu tilgen.
- 14.2** Die Tilgungsbeträge werden mit den Vereinsförderungsmitteln verrechnet. Die Mittel für die Jugendarbeit sind zwingend für die Jugendarbeit zu verwenden.

15 Partnerschaften

- 15.1** Die Stadt Walldorf unterhält zu mehreren Städten und Gemeinden in den USA, in Frankreich, der Türkei und in Thüringen Städtepartnerschaften bzw. formelle Freundschaften und kommunale Kontakte. Die in Walldorf bestehenden Partnerschaftsvereine unterstützen die Arbeit der Stadt und helfen mit, die Beziehungen zu diesen Städten mit Leben zu erfüllen.
- 15.2** Der Deutsch-Amerikanische Freundeskreis erhält im Rahmen der alljährlichen Vereinsförderung einen Grundzuschuss in Höhe von 3.000 €, der Deutsch-Französische Freundeskreis sowie der Deutsch-Türkische Partnerschaftskreis erhalten je einen Grundzuschuss in Höhe von 2.000 €. Jeder Verein hat jeweils zum Jahresende einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei offiziellen Partnerschaftsveranstaltungen in Walldorf kann den Vereinen auf Antrag zusätzlich ein Zuschuss zur Verfügung gestellt werden.

16 Fahrten zu Partnerstädten

- 16.1** Finden „offizielle Begegnungen“ statt mit Städten, mit denen Partnerschafts- bzw. Freundschaftsvereinbarungen bestehen bzw. abgeschlossen werden sollen, oder zu denen kommunale Kontakte bestehen, werden von der Stadt für die Teilnehmer der offiziellen Delegation die Fahrt- bzw. Flugkosten sowie – soweit erforderlich – die Aufwendungen für die Unterkunft übernommen. Die Teilnehmer der Delegation werden vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt. Diese sind insoweit für die Stadt ehrenamtlich tätig und die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger findet entsprechend Anwendung.
- 16.2** Bei Reisen von örtlichen Jugendgruppen oder Schulklassen zu einer Stadt im Sinne von Punkt 16.1 werden Flug- bzw. Fahrtkosten gewährt. Erstattet werden jedoch höchstens 50 v. H. der Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, maximal 150 € pro Teilnehmer. Als Jugendliche gelten: Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose bis zu 25 Jahren, Bundesfreiwilligendienst- und Grundwehrdienstleistende. Betreuer werden wie Jugendliche behandelt. Für die Festsetzung der Betreuer gelten die Bestimmungen von Punkt 4 analog. Der Zuschuss muss vor Antritt der Reise beantragt und genehmigt sein.
- 16.3** Bei sonstigen Fahrten zu den Partnerstädten erhalten Walldorfer Vereine einen Betrag in Höhe von 50 v. H. der Flug- bzw. Fahrtkosten, höchstens jedoch 55 € pro Teilnehmer. Zuschüsse laut Punkt 16.1, 16.2 und 16.3 werden grundsätzlich nur für eine Reise jährlich je Schule bzw. Verein und Partnerstadt gewährt.
- 16.4** Werden im Rahmen der Partnerschaften bedeutsame Wettkämpfe oder Begegnungen ausgerichtet, so können Preise und Ehrengaben im Wert bis zu 250 € je Verein bzw. Abteilung jährlich oder entsprechende Zuschüsse zur Beschaffung von Preisen und Ehrengaben zur Verfügung gestellt werden. Werden Gruppen aus den Partnerstädten nach Walldorf eingeladen, kann in besonderen Fällen die Stadt die Kosten für eine gemeinsame Veranstaltung oder einen Ausflug übernehmen.

16.5 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt einzureichen. Dem Antrag sind Teilnehmerlisten, Kostenvoranschläge über Fahrtkosten sowie eine detaillierte Erläuterung über die Art der Veranstaltung beizufügen. Zuschussanträge für Begegnungen mit den Partnerstädten werden vor der Entscheidung dem jeweiligen Partnerschaftsverein zur Bestätigung der Förderwürdigkeit vorgelegt. Die Zuschüsse werden gewährt, wenn der Partnerschaftsverein bestätigt, dass eine Förderung mit den Zielen der Städtepartnerschaft in Einklang steht.

17 Schulfördervereine

17.1 Die Stadt Walldorf gewährt den Walldorfer Schulfördervereinen jährlich einen Pauschalzuschuss in Höhe von 1.000 €. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Förderverein Sambuga-Schule e. V.
- Förderverein Schillerschule e. V.
- Förderverein der Waldschule e. V.
- Freunde und Förderer des Gymnasiums Walldorf e. V.
- Theos Freunde e. V. Förderverein der Realschule Walldorf

18 Schulpartnerschaften

18.1 Im Rahmen der Schulpartnerschaften gewährt die Stadt Zuschüsse zu den Reisekosten in Höhe von 25 v. H. der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels bis zu einem Höchstsatz von 80 € pro Teilnehmer. In die Förderung können auch Begleitpersonen einbezogen werden, die Bestimmungen des Punktes 4 gelten analog. Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur einmal pro Jahr und Schulpartnerstadt gewährt.

18.2 Werden im Rahmen der Schulpartnerschaften Schüler aus anderen Partnerstädten nach Walldorf eingeladen, kann in besonderen Fällen die Stadt die Kosten für eine gemeinsame Veranstaltung oder einen Ausflug im Wert von bis zu 250 € übernehmen. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt einzureichen. Dem Antrag sind Teilnehmerlisten und Kostenvoranschläge über die Fahrtkosten beizufügen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Diese vom Gemeinderat am 13.11.2012 beschlossenen Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 07.02.1996, 01.01.1999 und 01.01.2002 außer Kraft. Bei der Formulierung dieser Vereinsförderungsrichtlinien wurde aus Vereinfachungsgründen überwiegend die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sollen sich auch Frauen und Mädchen angesprochen fühlen.

Walldorf, im April 2013
Christiane Staab, Bürgermeisterin

Stadt Walldorf

Nußblocher Straße 45 | 69190 Walldorf

Tel. (0 62 27) 35-0 | Fax (0 62 27) 35-1 05

stadt@walldorf.de | www.walldorf.de

